

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

26. Stück, 04.07.1931

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLVII. Band. (Ausgegeben den 4. Juli 1931.) 26. Stück.

Inhalt:

- Nr. 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1931 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 5. Juli 1890, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Ortsgemeinde Osterburg (jetzt Stadtgemeinde Oldenburg).
- Nr. 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1931 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 3. April 1888, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Stadtgemeinde Delmenhorst.
- Nr. 68. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1931 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 29. Januar 1906, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens (jetzt Stadtgemeinde Nüstingen).
- Nr. 69. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1931 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Januar 1908, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Itens (jetzt Stadtgemeinde Nordenham) und Bleyen.
- Nr. 70. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1931 zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 9. Oktober 1912, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Stadt Brake.



Nr. 71. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1931, betreffend eine Änderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde Brake und der Gemeinde Hammelwarden.

Nr. 72. Verordnung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1931, betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Nr. 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 5. Juli 1890, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Ortsgemeinde Osternburg (jetzt Stadtgemeinde Oldenburg).

Oldenburg, den 10. Juni 1931.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juli 1890, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Ortsgemeinde Osternburg (Ges. Bl. Bd. 29 S. 238), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. August d. Js. in Kraft, doch können zur Ausgleichung von Härten vom Stadtmagistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 gestattet werden.

Oldenburg, den 10. Juni 1931.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 3. April 1888, betreffend Vorschriften für

das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Stadtgemeinde Delmenhorst.

Oldenburg, den 10. Juni 1931.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. April 1888, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Stadtgemeinde Delmenhorst (Ges. Bl. Bd. 28 S. 154), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Juli d. Js. in Kraft, doch können zur Ausgleichung von Härten vom Stadtmagistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 gestattet werden.

Oldenburg, den 10. Juni 1931.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 68.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 29. Januar 1906, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens (jetzt Stadtgemeinde Rüstringen).

Oldenburg, den 10. Juni 1931.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Januar 1906, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Bant, Neuende und Heppens (Ges. Bl. Bd. 35 S. 474), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. April 1906 in Kraft, doch können zur Ausgleichung von Härten

vom Stadtmagistrat Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 gestattet werden.

Oldenburg, den 10. Juni 1931.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 69.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 7. Januar 1908, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Atens (jetzt Stadtgemeinde Nordenham) und Blexen.

Oldenburg, den 10. Juni 1931.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Januar 1908, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in den Gemeinden Atens und Blexen (Ges. Bl. Bd. 36 S. 747), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. August 1908 in Kraft, doch können zur Ausgleichung von Härten vom Stadtmagistrat mit Genehmigung des Amtes Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 gestattet werden.

Oldenburg, den 10. Juni 1931.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 70.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 9. Oktober 1912, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Stadt Brake.
Oldenburg, den 10. Juni 1931.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Oktober 1912, betreffend Vorschriften für das Halten von Kost- und Quartiergängern in der Stadt Brake (Ges. Bl. Bd. 38 S. 261), wird wie folgt geändert:

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1913 in Kraft. Zur Ausgleichung von Härten können vom Stadtmagistrat mit Genehmigung des Amtes Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 und 5 gestattet werden.

Oldenburg, den 10. Juni 1931.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 71.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend eine Änderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde Brake und der Gemeinde Hammelwarden.

Oldenburg, den 16. Juni 1931.

Auf Grund des Artikels 3 § 4 der Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg verordnet das Staatsministerium:

Die Grenze zwischen der Stadtgemeinde Brake und der Gemeinde Hammelwarden wird mit Zustimmung der beiden Gemeinden in der Weise geändert, daß die neue

Gemeindegrenze auf dem „Großen Pater“ und im Gebiet der Weser, wie folgt, verläuft:

Auf dem „Großen Pater“ wird die neue Gemeindegrenze durch eine gerade durch drei eiserne Rohre vermarkte Linie gebildet, die im Westen in 67,7 m Abstand von der Südwestecke des Hillmer'schen Wohnhauses liegt. Nach Osten verläuft diese Linie entlang der südlichen Baumreihe der örtlich vorhandenen Allee, dann durch die Mitte des Grabens zwischen der Parzelle 62/7 der Flur 14 von Hamtelwarden und der Parzelle 64/8 der Flur 14 von Brake und schließlich an der Südseite der Parzelle 70 der Flur 14 von Brake, bis ihre Verlängerung die Mitte der kleinen Weser trifft. Der Strommitte der kleinen Weser folgt die neue Gemeindegrenze nach Nordosten bis zur Landesgrenze.

Auf der Weser beginnt die neue Gemeindegrenze an dem durch die südöstliche Ecke der Parzelle 557/109 der Flur 5 von Brake dargestellten Endpunkt des unveränderten Grenzzuges, sie verläuft von hier nach Osten in Richtung auf den Leuchtturm in Parzelle 61/46 der Flur 13 von Brake bis zur Strommitte und folgt dieser nach Süden bis zu dem Schnittpunkt, den die Verlängerung der geraden Grenzlinie auf dem Großen Pater mit der Strommitte bildet, dann dieser Verlängerung bis zum Ufer des Großen Paters.

Oldenburg, den 16. Juni 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Casselohm. Dr. Driver.

Dr. Hartong.



Nr. 72.

Berordnung des Staatsministeriums, betreffend weitere Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Oldenburg, den 17. Juni 1931.

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1928 (R. G. Bl. I S. 25) wird folgendes bestimmt:

- I. Die Ziffern I der vierten, fünften und sechsten Ausführungsverordnung zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 26. August 1924 (Gesetzblatt für den Landesteil Birkenfeld S. 705) und vom 6. November 1924 (Gesetzblatt für den Landesteil Lüneburg S. 880 und für den Landesteil Oldenburg S. 635) erhalten folgenden neuen Absatz:

„Sind die Zuschüsse, die für Neubauten oder durch Um- oder Einbauten neu geschaffene Räume aus öffentlichen Mitteln gegeben sind, nach Maßgabe der jeweils geltenden Darlehensbestimmungen zurückgezahlt worden, so finden die Vorschriften der §§ 1—31 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter keine Anwendung mehr.“

- II. Die Ziffern I der fünften und sechsten Ausführungsverordnung zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 6. November 1924 erhalten folgenden weiteren Absatz:

„Die Vorschriften der §§ 1—31 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter finden ferner keine Anwendung auf Mietverträge, die nach dem 1. Juli 1931 über Räume der im Abs. 1 bezeichneten Art neu abgeschlossen werden.“



III. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1931
in Kraft.

Oldenburg, den 17. Juni 1931.

Staatsministerium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Willers.

Dr. Eisenhart.